

## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulzeitgesetz 1985 und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

Artikel 1	Änderung des Schulorganisationsgesetzes
Artikel 2	Änderung des Schulunterrichtsgesetzes
Artikel 3	Änderung des Schulzeitgesetzes 1985
Artikel 4	Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes

**Artikel 1****Änderung des Schulorganisationsgesetzes**

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 232/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Weiters können auf Grund der Aufgaben der einzelnen Schularten sowie der österreichischen Schule (§ 2) durch schulautonome Lehrplanbestimmungen im Rahmen der Ermächtigung (Abs. 1) zusätzlich zu den im II. Hauptstück genannten Unterrichtsgegenständen weitere Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, insbesondere Wahlpflichtgegenstände, und verbindliche Übungen festgelegt sowie Pflichtgegenstände oder Teile davon zusammengefasst werden.“

2. § 8 lit. e lautet:

„e) unter alternativen Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zur Wahl gestellt wird und die wie ein Pflichtgegenstand gewertet werden;“

3. § 8 lit. g sublit. aa lautet:

„aa) für Schüler, für die eine Förderungsbedürftigkeit durch die unterrichtende Lehrperson festgestellt wurde oder die sich für diesen ergänzenden Unterricht anmelden;“

4. § 36 Z 2 lautet:

„2. nur mit Oberstufe: das Oberstufenrealgymnasium.“

5. In § 39 Abs. 1 entfällt nach der Wendung „In den Lehrplänen (§ 6)“ die Wendung „der im § 36 genannten Formen“ und wird nach der Wendung „der allgemein bildenden höheren Schulen“ die Wendung „und deren in § 36 genannten Formen“ eingefügt.

6. In § 40 Abs. 1 wird die Wendung „einer allgemein bildenden höheren Schule“ jeweils durch die Wendung „der allgemein bildenden höheren Schule“ ersetzt.

7. Dem § 55a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Weiters können Wahlpflichtgegenstände als alternative Pflichtgegenstände in einem solchen Stundenausmaß vorgesehen werden, dass unter Einbeziehung der sonstigen Pflichtgegenstände das Gesamtstundenausmaß der Pflichtgegenstände für alle Schülerinnen und Schüler gleich ist. Die Wahlpflichtgegenstände dienen der Ergänzung, Erweiterung oder Vertiefung der Pflichtgegenstände und der spezifischen Bildungsinhalte der jeweiligen Schulart, Schulform oder Fachrichtung.“

8. In § 57 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Für die Wahlpflichtgegenstände können ab der 10. Schulstufe klassen-, schulstufen- oder schulübergreifende Schülergruppen gebildet werden.“

9. Dem § 68a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Weiters können Wahlpflichtgegenstände als alternative Pflichtgegenstände in einem solchen Stundenausmaß vorgesehen werden, dass unter Einbeziehung der sonstigen Pflichtgegenstände das Gesamtstundenausmaß der Pflichtgegenstände für alle Schülerinnen und Schüler gleich ist. Die Wahlpflichtgegenstände dienen der Ergänzung, Erweiterung oder Vertiefung der Pflichtgegenstände und der spezifischen Bildungsinhalte der jeweiligen Schulart, Schulform oder Fachrichtung.“

10. In § 71 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Für die Wahlpflichtgegenstände können ab der 10. Schulstufe klassen-, schulstufen- oder schulübergreifende Schülergruppen gebildet werden.“

11. Dem § 79 Abs. 1 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. Lehrgänge für Elementarpädagogik, welche die Aufgabe haben, in einem zweisemestrigen Bildungsgang Absolventinnen und Absolventen der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik ergänzend das Bildungsgut einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik zu vermitteln. Diese Lehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden. Lehrgänge, sowie Lehrgänge für Berufstätige sind in Modulen zu organisieren.“

12. In § 128e Abs. 4 Z 3 wird nach der Wendung „Leistungen auseinandersetzt,“ die Wendung „der mit Sport oder Kunst im Hinblick auf eine zukünftige Berufstätigkeit gemäß der Aufgabe der jeweiligen Schule im Zusammenhang steht“ eingefügt.

13. Dem § 131 wird folgender Abs. 48 angefügt:

„(48) § 6 Abs. 4, § 8 lit. e, § 8 lit. g sublit. aa, § 36, § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 1, § 55a Abs. 3, § 57, § 68a Abs. 3, § 71, § 79 Abs. 1 Z 5 und § 128e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2022 treten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

## Artikel 2

### Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 232/2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 3a lautet:

„(3a) Die Abs. 1 bis 3 gelten für die Wahlpflichtgegenstände an mittleren und höheren Schulen mit der Maßgabe, dass der Eintritt in Wahlpflichtgegenstände auch in einer höheren Stufe als jener Schulstufe erfolgen kann, in der sie erstmals angeboten werden. Die Schulleitung kann festlegen, dass die Wahl oder Zuweisung schuljahres- oder semesterweise zu erfolgen hat (Kurssystem) und jeweils nur für das betreffende Schuljahr (ganzjährige Oberstufe) oder für das betreffende Semester (semestrierte Oberstufe) gilt.“

2. § 11 Abs. 6b lautet:

„(6b) An zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen hat der Schulleiter einen Schüler auf sein Ansuchen von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen für ein Semester zu befreien, wenn

1. der Schüler in diesem Pflichtgegenstand des betreffenden Semesters eine Semesterprüfung gemäß § 23b erfolgreich abgelegt hat oder
2. diesen Pflichtgegenstand des betreffenden Semesters gemäß § 26b erfolgreich absolviert hat oder

3. er im Fall des Wiederholens der Schulstufe (§ 27) diesen Pflichtgegenstand des betreffenden Semesters vor dem Wiederholen der Schulstufe bereits erfolgreich absolviert hat und die dadurch frei werdende Zeit für andere schulische Angebote, insbesondere solche gemäß § 26b, genutzt werden kann oder
4. er am Unterricht eines niedrigeren Semesters gemäß § 26b teilnehmen kann oder
5. er an anderen als seiner stundenplanmäßigen Pflichtgegenstände oder anderen schulischen Angeboten des gleichen Semesters oder der gleichen Schulstufe teilnehmen kann

und im Falle der Z 4 und 5 das Angebot oder der betreffende Unterrichtsgegenstand nicht bereits erfolgreich absolviert wurde. Für diese Teilnahme ist der Schüler für einzelne Stunden, Semester oder eine Schulstufe von der Teilnahme an einzelnen Gegenständen des stundenplanmäßigen Unterrichts seiner Klasse oder seines Jahrganges ganz oder teilweise zu befreien.“

3. In § 12 Abs. 7 entfällt die Wendung „nach Feststellung der Förderungsbedürftigkeit durch den unterrichtenden Lehrer“

4. § 19 Abs. 2 dritter Satz lautet:

„Weiters ausgenommen sind die 10. bis 13. Schulstufe von Schulen, an welchen die semestrierte Oberstufe geführt wird.“

5. In § 19 Abs. 2 wird nach dem dritten Satz (neu) folgender Satz als vierter Satz eingefügt:

„Ferner ausgenommen ist die letzte Schulstufe der allgemeinbildenden höheren Schule, wenn an dieser die ganzjährige Oberstufe geführt wird.“

6. In § 20 Abs. 10 entfällt im Einleitungssatz die Wendung „die 10. bis 13. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren“ und wird nach dem Wort „Schulen“ die Wendung „, an denen die semestrierte Oberstufe geführt wird, ab der 10. Schulstufe“ eingefügt.

7. In § 20 Abs. 10 Z 5 wird die Wendung „den Semesterferien“ durch die Wendung „dem Ende des ersten Semesters“ ersetzt.

8. In § 22 Abs. 1 entfällt die Wendung „zumindest dreijährigen mittleren und höheren“ und wird vor dem Wort „hinsichtlich“ die Wendung „an denen die semestrierte Oberstufe geführt wird und“ eingefügt.

9. § 22a Abs. 1 lautet:

„(1) An zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen kann die Schulleitung mit Zustimmung des Schulgemeinschaftsausschusses festlegen, dass ab der 10. Schulstufe für jede Schülerin und jeden Schüler einer Schulart, Form oder Fachrichtung am Ende jedes Semesters ein Semesterzeugnis auszustellen ist und die Bestimmungen über die semestrierte Oberstufe anzuwenden sind. Die Schulleitung kann diese Anordnung mit Zustimmung des Schulgemeinschaftsausschusses bis spätestens 1. Februar mit Wirkung frühestens ab dem folgenden Schuljahr aufheben. Die Anordnungen der Schulleitung können jeweils nur aufsteigend in Kraft treten.“

10. In § 22a Abs. 2 Z 5 lit. b und d wird jeweils der Ausdruck „§ 26b“ durch den Ausdruck „§ 11 Abs. 6b“ ersetzt und der Z 5 folgende lit. e und lit. f angefügt:

- e) wenn für die Schule eine Festlegung gemäß § 36a Abs. 1a getroffen wurde, im Falle der Wiederholung der Schulstufe die jeweils bessere Beurteilung der im Pflichtgegenstand erbrachten Leistung und einen entsprechenden Vermerk,
- f) wenn für die Schule eine Festlegung gemäß § 36a Abs. 1a getroffen wurde, im Falle der Ersetzung eines Wahlpflichtgegenstandes durch einen anderen Wahlpflichtgegenstand gemäß § 23a Abs. 11 Z 3 einen entsprechenden Vermerk,“

11. Im Einleitungssatz des § 23 Abs. 1 entfällt die Wendung „zumindest dreijährigen mittleren und höheren“ und wird nach dem Wort „Schulen“ die Wendung „, an denen die semestrierte Oberstufe geführt wird“ eingefügt.

12. In § 23a wird nach Abs. 10 folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) An Schulen, an denen eine Festlegung nach § 36a Abs. 1a getroffen wurde, gelten die Abs. 1 bis 10 mit der Maßgabe, dass

- 1 abweichend von Abs. 3 Semesterprüfungen und deren Wiederholung jedenfalls auch in dem auf die Semesterbeurteilung folgenden Semester abgelegt werden können,

2. Schülerinnen und Schüler gem. Abs. 1 auf Ansuchen berechtigt sind, nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten innerhalb der darauffolgenden zwei Semester die betreffenden Unterrichtsgegenstände durch einen Unterrichtsbesuch gemäß § 11 Abs. 6b zu wiederholen und ein damit erfolgreich abgeschlossener Unterrichtsgegenstand dieselbe Wirkung entfaltet, wie eine positiv absolvierte Semesterprüfung und
3. Schülerinnen und Schüler auf Ansuchen berechtigt sind, einen nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilten Wahlpflichtgegenstand im darauffolgenden Semester durch den Besuch eines denselben Pflichtgegenstand betreffenden Wahlpflichtgegenstandes auf der gleichen Schulstufe zu ersetzen, sofern dem nicht pädagogische, didaktische oder organisatorische Gründe entgegenstehen.

Die Ansuchen gemäß Z 2 und Z 3 sind bis zu einem von der Schulleitung festzulegenden Zeitpunkt zu stellen. Wird ein nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilter Wahlpflichtgegenstand gemäß Z 3 durch einen anderen Wahlpflichtgegenstand ersetzt und wird dieser Wahlpflichtgegenstand erfolgreich abgeschlossen, ist der ersetzende Wahlpflichtgegenstand dem betreffenden Semester zuzurechnen und hat die Beurteilung im ersetzten Wahlpflichtgegenstand keinen Einfluss auf die Berechtigung zur Ablegung der Hauptprüfung gemäß § 36a Abs. 1a.“

13. In § 25 Abs. 9 wird nach der Wendung „mindestens fünfmonatiger“ die Wendung „, in der semestrierten Oberstufe zumindest dreimonatiger“ eingefügt.

14. Dem § 25 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) An Schulen, an denen die semestrierte Oberstufe geführt wird und eine Festlegung nach § 36a Abs. 1a getroffen wurde, sind Schülerinnen und Schüler abweichend von Abs. 10 dann zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn die Semesterzeugnisse über das Winter- und das Sommersemester der betreffenden Schulstufe oder der vorangegangenen Schulstufe in den Pflichtgegenständen je Pflichtgegenstand nicht mehr als eine Nichtbeurteilung oder eine Beurteilung mit „Nicht genügend“ und insgesamt höchstens zwei Nichtbeurteilungen oder Beurteilungen mit „Nicht genügend“ aufweisen.“

15. Die Überschrift des § 26b lautet:

**„Überspringen einzelner Unterrichtsgegenstände und Besuch von Unterrichtsgegenständen eines anderen Semesters oder einer höheren Schulstufe“**

16. § 26b Abs. 1 lautet:

„(1) Schüler an zumindest dreijährigen mittleren oder höheren Schulen sind nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten auf Ansuchen berechtigt, im folgenden Semester oder im folgenden Unterrichtsjahr den oder die betreffenden Unterrichtsgegenstände in einem anderen Semester, insbesondere im entsprechend höheren, Semester oder auf einer höheren Schulstufe zu besuchen (Begabungsförderung) zu besuchen.“

17. In § 26b Abs. 3 wird nach der Wendung „für das betreffende Semester“ die Wendung „oder für die betreffende Schulstufe“ eingefügt.

18. In § 26b Abs. 4 Z 5 wird nach der Wendung „des Semesters“ die Wendung „oder der Schulstufe“ eingefügt.

19. Dem § 26b wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Wurde die Schülerin oder der Schüler bei Besuch eines Unterrichtsgegenstandes im niedrigeren Semester positiv beurteilt, verliert das betreffende Semesterzeugnis seine Gültigkeit; es ist einzuziehen und ein neues Semesterzeugnis auszustellen.“

20. Die Überschrift des § 26c lautet:

**„Zeitweise Teilnahme am Unterricht einzelner Unterrichtsgegenstände in einem höheren Semester oder einer höheren Schulstufe“**

21. In § 26c Abs. 1 entfällt die Wendung „der 10. oder einer höheren Schulstufe“ und wird nach der Wendung „in einem höheren Semester“ die Wendung „oder auf einer höheren Schulstufe“ eingefügt.

22. Im Einleitungssatz des § 27 Abs. 2a entfallen die Wendungen „für Schüler“ und „zumindest dreijährigen mittleren und höheren“ und wird nach dem Wort „Schulen“ die Wendung „, an denen die semestrierte Oberstufe geführt wird,“ eingefügt.

23. In § 29 Abs. 2a entfällt die Wendung „zumindest dreijährigen mittleren und höheren“ und wird nach dem Wort „Schulen“ die Wendung „, an denen die semestrierte Oberstufe geführt wird,“ eingefügt.

24. In § 29 Abs. 3 entfällt die Wendung „zumindest dreijährigen mittleren und höheren“ und wird nach dem Wort „Schulen“ die Wendung „, an denen die semestrierte Oberstufe geführt wird,“ eingefügt.

25. In § 36a wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) An Schulen, an denen die semestrierte Oberstufe geführt wird, kann die Schulleitung nach Anhörung des Schulgemeinschaftsausschusses und mit Zustimmung der Schulbehörde festlegen, dass abweichend von Abs. 1 die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zur Ablegung der Hauptprüfung nur dann berechtigt sind, wenn

1. deren Semesterzeugnisse ab der 10. Schulstufe in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweisen und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthalten,
2. deren Semesterzeugnisse ab der 10. Schulstufe in allen verbindlichen Übungen einen Teilnahmevermerk aufweisen und
3. diese sämtliche im Lehrplan vorgesehenen Pflichtpraktika und Praktika zurückgelegt haben. § 11 Abs. 10 findet Anwendung.

Die Bestimmungen des § 36 Abs. 2 Z 1 und 1a sowie Abs. 3 bleiben unberührt. Diese Festlegung ist für alle Klassen und Jahrgänge einer Schule (Schulart, Form, Fachrichtung) auf der 10. Schulstufe zu treffen. Die Schulleitung kann diese Anordnung nach Anhörung des Schulgemeinschaftsausschusses und mit Zustimmung der Schulbehörde aufheben. Die Anordnung der Schulleitung kann jeweils nur aufsteigend in Kraft treten.“

26. In § 37 wird nach Abs. 3b folgender Abs. 3c eingefügt:

„(3c) Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die sich in einer längerfristigen stationären medizinischen Behandlung befinden, können die Prüfung auf Antrag und nach Maßgabe ihrer gesundheitlichen Voraussetzungen und der organisatorischen Möglichkeiten am Ort der Behandlung ablegen. Die Betreuung und Beaufsichtigung während der Prüfung kann vor Ort durch eine von der Prüfungskommission oder Schulbehörde entsandte Person erfolgen. § 18b ist anzuwenden.“

27. In § 40 Abs. 4 wird die Wendung „hat auf Antrag“ durch die Wendung „hat aufgrund eines, bis spätestens vier Wochen vor dem gemäß § 36 Abs. 4 verordneten Prüfungstermin zu stellenden, Antrages“ ersetzt.

28. § 42 Abs. 3 wird im ersten Satz nach „abzulegen sind“ die Wendung „und eine Frist für die Anmeldung vorzusehen“ eingefügt.

29. In § 45 Abs. 4 wird die Wendung „gemäß § 26c“ durch die Wendung „oder der besuchten Schulstufe gemäß § 11 Abs. 6b“ ersetzt.

30. In § 70 Abs. 1 lit. c entfällt das Wort „zeitweise“, wird die Wendung „in einem höheren Semester“ durch die Wendung „anderen als dem besuchten Semester oder der besuchten Schulstufe“ und der Ausdruck „26b, 26c“ durch den Ausdruck „11 Abs. 6b“ ersetzt.

31. In § 70 Abs. 1 lit. g wird nach dem Wort „Begabungsförderung“ die Wendung „und sonstiger Teilnahme am Unterricht eines anderen Semesters oder einer anderen Schulstufe“ eingefügt und wird der Ausdruck „26b, 26c“ durch den Ausdruck „11 Abs. 6b“ ersetzt.

32. Dem § 82 wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) Für das Inkrafttreten der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2022 geänderten oder eingefügten Bestimmungen und das Außerkrafttreten der durch dieses Bundesgesetz entfallenen Bestimmungen gilt Folgendes:

1. § 12 Abs. 7 und § 19 Abs. 2 vierter Satz treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft,
2. § 20 Abs. 10 Z 5, § 22a Abs. 1, § 25 Abs. 9 und § 82c samt Überschrift treten mit 1. September 2022 in Kraft, gleichzeitig treten § 82b samt Überschrift und § 82e Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 außer Kraft,
3. § 37 Abs. 3c, § 40 Abs. 4, § 42 Abs. 3 treten mit 1. November 2022 in Kraft,

4. § 11 Abs. 3a und Abs. 6b, § 22a Abs. 2 Z 5, § 23a Abs. 11, § 25 Abs. 11, die Überschrift des § 26b, § 26b Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 Z 5 und Abs. 5, die Überschrift des § 26c, § 26c Abs. 1, § 36a Abs. 1a, § 45 Abs. 4 und § 70 Abs. 1 lit. c und g treten mit 1. September 2023 in Kraft,
5. § 19 Abs. 2 dritter Satz, der Einleitungssatz des § 20 Abs. 10, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 27 Abs. 2a sowie § 29 Abs. 2a und Abs. 3 treten für die 10. und die 11. Schulstufe mit 1. September 2022 und hinsichtlich der weiteren Schulstufen jeweils mit 1. September der Folgejahre schulstufenweise aufsteigend in Kraft,
6. die Überschrift des § 82e sowie § 82e Abs. 6 tritt mit 31. August 2026 außer Kraft.“

33. § 82c samt Überschrift lautet:

#### **„Übergangsrecht betreffend die semestrierte Oberstufe**

**§ 82c.** (1) An zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen, an denen ab der 10. Schulstufe aufgrund § 82e in der Fassung BGBl. I Nr. 232/2021 im Schuljahr 2022/23 oder 2023/24 die Bestimmungen der semestrierten Oberstufe

1. anzuwenden sind, hat die Schulleitung bis zum 1. Oktober 2022 ohne Befassung des Schulgemeinschaftsausschusses eine Verordnung über die Anwendung oder den Ausschluss der Bestimmungen der semestrierten Oberstufe gemäß § 22a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2022 zu erlassen,
2. nicht anzuwenden sind (ganzjährige Oberstufe), gilt die Verordnung als eine solche über den Ausschluss der Anwendung der Bestimmungen der semestrierten Oberstufe gemäß § 22a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2022.

(2) Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund einer Wiederholung, eines Schulwechsels oder eines Übertrittes (§§ 29, 31) von einer Schule (Schulart, Schulform oder Fachrichtung), einer Klasse oder einem Jahrgang, in der oder dem

1. die neue Oberstufe (§ 82 Abs. 5s) geführt wird, in eine Schule (Schulart, Schulform oder Fachrichtung), eine Klasse oder einen Jahrgang, in der die ganzjährige Oberstufe geführt wird, ist § 30 sinngemäß anzuwenden; für Ausgleichsprüfungen gemäß § 30 Abs. 6 gilt § 33 Abs. 2 lit. g sinngemäß;
2. die ganzjährige Oberstufe geführt wird, in eine Schule (Schulart, Schulform oder Fachrichtung), eine Klasse oder einen Jahrgang, in der die neue Oberstufe (§ 82 Abs. 5s) geführt wird, ist abweichend § 30a sinngemäß anzuwenden;
3. die semestrierte Oberstufe geführt wird, in eine Schule (Schulart, Schulform oder Fachrichtung) in der die neue Oberstufe (§ 82 Abs. 5s) geführt wird, sind für diese oder diesen an der aufnehmenden Schule die Bestimmungen über die neue Oberstufe (§ 82 Abs. 5s) in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 19/2021 anzuwenden;
4. die neue Oberstufe (§ 82 Abs. 5s) geführt wird, in eine Schule (Schulart, Schulform oder Fachrichtung) in der die semestrierte Oberstufe geführt wird, sind für diese oder diesen an der aufnehmenden Schule die Bestimmungen über die semestrierte Oberstufe anzuwenden und gilt § 30 Abs. 6 sinngemäß.“

34. § 82d samt Überschrift und § 82e Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 entfallen.

35. Die Überschrift des § 82e sowie § 82e Abs. 6 entfällt.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Schulzeitgesetzes 1985**

Das Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 232/2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Abs. 2a folgender Abs. 2b eingefügt:

„(2b) Durch Verordnung der Schulleitung kann in zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen das Ende des ersten Semesters abschließender Klassen und Jahrgänge auf einen zwischen dem 23. Dezember und dem Beginn der Semesterferien liegenden Sonntag festgelegt werden. Das zweite Semester beginnt abweichend von Abs. 2 Z 1 lit. c am darauffolgenden ersten Montag.“

2. Dem § 16a wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) § 2 Abs. 2b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2022 tritt mit 1. September 2022 in Kraft.“

#### Artikel 4

#### Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes

Das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 232/2021, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Weiters können auf Grund der Aufgaben der einzelnen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sowie der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten des Bundes (§ 2) durch schulautonome Lehrplanbestimmungen im Rahmen der Ermächtigung (Abs. 1) zusätzlich zu den in § 17 genannten Unterrichtsgegenständen weitere Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, insbesondere Wahlpflichtgegenstände, und verbindliche Übungen festgelegt sowie Pflichtgegenstände oder Teile davon zusammengefasst werden.“

2. § 7 Z 4 lautet:

„4. unter alternativen Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zur Wahl gestellt wird und die wie ein Pflichtgegenstand gewertet werden;“

3. § 7 Z 5 lautet:

„5. unter Förderunterricht nicht zu beurteilende Unterrichtsveranstaltungen für Schüler, für die eine Förderungsbedürftigkeit durch die unterrichtende Lehrperson festgestellt wurde oder die sich für diesen ergänzenden Unterricht anmelden;“

4. Dem § 15 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Wahlpflichtgegenstände können ab der 10. Schulstufe Schülergruppen gebildet werden, die auch klassen-, schulstufen- oder schulübergreifend geführt werden können.“

5. In § 17 Abs. 1 werden nach der lit. c folgende Sätze als Schlussteil eingefügt:

„Weiters können Wahlpflichtgegenstände als alternative Pflichtgegenstände in einem solchen Stundenausmaß vorgesehen werden, dass unter Einbeziehung der sonstigen Pflichtgegenstände das Gesamtstundenausmaß der Pflichtgegenstände für alle Schülerinnen und Schüler gleich ist. Die Wahlpflichtgegenstände dienen der Ergänzung, Erweiterung oder Vertiefung der im ersten Satz angeführten Pflichtgegenstände und der spezifischen Bildungsinhalte der jeweiligen Schulart, Schulform oder Fachrichtung.“

6. Dem § 35 wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) § 5 Abs. 4, § 7 Z 4 und Z 5, § 15 und § 17 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2022 treten nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“